

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree

Auf der Grundlage von §§ 131, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24, 26 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl S. 1948), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oder- Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Landkreis Oder- Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) des Kindes, die den Vertrag (§ 18 Abs.3 KitaG) unterzeichnen. Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagespflege ist Tag genau der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.

- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsbeiträge verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der beitragsfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen die Kindertagespflege nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ein Beitrag nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (7) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs.2 und Abs.4 (neue Regelung) SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben (vgl. §§ 18 Abs.2, 17 Abs. 1a Satz 1 KitaG)

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch
 - a) Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
 - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - c) Unterhaltsleistungen an das Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird
- (4) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen
 - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht überschreiten,
 - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (7) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen.

- (8) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind der Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag abgesetzt, der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes errechnet.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
 - Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
 - Leistungsbescheid zum Bezug von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Bescheid über die Bewilligung des Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes
 - Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
- der Betriebsausgaben,
 - den Vorsorgeaufwendungen,
 - der Einkommenssteuer,
 - der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der Beiträge

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich der Beitrag nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag gilt, ausgehend von der Elternbeitragstabelle, für ein Kind (Anlage). Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (3) Sofern die Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (4) Werden die Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Kindertagespflege zurückgenommen werden.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Zusätzlich zu den Beiträgen für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,70 €/ Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten (vgl. §§ 18, 17 Abs.1 Satz 1 KitaG).

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 Änderung der Beiträge

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird der zu entrichtende Beitrag durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree vom außer Kraft.

Beeskow, 25.06.2020

R. Lindemann
Landrat